

Trennung rechtlich durchdenken

Unterhalt wegen Betreuung älterer Kinder – Beispiele aus der Rechtsprechung

📅 erstellt am 30.09.22 👤 von Jennifer Reh 📖 Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Die folgenden Gerichtsentscheidungen betreffen Einzelfälle, können aber als Orientierung dienen.

Kindbezogene Gründe bejaht...

👉 Erwerbstätigkeit im Umfang einer 50%-Stelle (20 Wochenstunden):

Es ist nur eine Berufstätigkeit in Teilzeit (50 %) zumutbar, wenn eine Mutter, die als Krankenschwester im Schichtdienst arbeitet und zur Arbeit stets 1 ½ Stunden Fahrtzeit hat, zugleich ihr 6-jähriges Kind betreuen muss, das an einer Immunschwäche leidet, die immer wieder zu Atemwegsinfekten führt, und daher besonders betreuungsbedürftig ist (> [OLG Düsseldorf 7.10.2009 – II-8 UF 32/09](#)).

👉 Erwerbstätigkeit im Umfang einer 60%-Stelle (25 Wochenstunden):

Bei der Betreuung von Zwillingen im Vorschulalter reicht eine Teilzeittätigkeit im Umfang von 25 Wochenstunden aus, wenn eine Erhöhung wechselnde Arbeitszeiten im 2-Schicht-System zur Folge hätte. Den Kindern ist es nicht zumutbar, ihren Tagesrhythmus einem wöchentlich zwischen Früh- und Spätschichten wechselnden Dienstplan des Elternteils anzupassen. Gerade Kinder im Vorschulalter benötigen einen geregelten Tagesablauf. Ein entsprechender Wechsel zwischen Vormittags- und Nachmittagsbetreuung würde eine Teilnahme an Freizeitangeboten zudem unmöglich machen (> [OLG Koblenz 2.8.2017 – 13 UF 121/17](#)).

👉 Erwerbstätigkeit im Umfang einer 75%-Stelle (30 Wochenstunden):

Bei der Betreuung von drei Kindern im Alter von 12, 15 und 17 Jahren, die zu außerschulischen Freizeitaktivitäten am Nachmittag gebracht werden müssen, ist unter Umständen nur eine Beschäftigung von 30 Wochenstunden zumutbar. Im konkreten Fall bestand am Nachmittag ein erhöhter Betreuungsbedarf der Kinder, vor allem wegen des unzureichend ausgebauten öffentlichen Nahverkehrs, der Fahrdienste durch den betreuenden Elternteil erforderlich machte. Eine Vollzeittätigkeit war dem betreuenden Elternteil daher nicht zumutbar (> [BGH 18.4.2012 – XII ZR 65/10](#)).

Kindbezogene Gründe verneint...

👉 Erwerbstätigkeit im Umfang einer 100%-Stelle:

Bei vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten und dem Fehlen von elternbezogenen Gründen ist dem betreuenden Elternteil von 9 und 13 Jahre alten Kindern eine Vollzeittätigkeit zuzumuten. In dem Fall wurde seitens des betreuenden Elternteils nicht dargelegt, dass die Ausübung einer Vollzeittätigkeit zu einer überobligatorischen Belastung führen würde. Die Tatsache, dass neben der Betreuung der Kinder Pflegeleistungen für die eigene Mutter erbracht werden, spielt bei der Beurteilung der Unterhaltspflicht des anderen Elternteils keine Rolle (> [OLG Oldenburg 13.7.2009 – 13 UF 52/09](#)).

Elternbezogene Gründe bejaht...

👉 Erwerbstätigkeit im Umfang einer 50%-Stelle (20 Wochenstunden):

Die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden ist auch bei einem 10-jährigen Kind ausreichend, wenn der betreuende Elternteil während der Ehe nicht erwerbstätig war. Der Betreuungsunterhalt aus elternbezogenen Gründen wurde auch wegen der guten wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters bejaht (> [OLG Düsseldorf 29.10.2009 – II-7 UF 88/09](#)).

Elternbezogene Gründe verneint...

👉 Erwerbstätigkeit im Umfang einer 100%-Stelle:

Die Vollzeittätigkeit der betreuenden Mutter eines 9-jährigen Kindes ist zumutbar, wenn das Kind in einem Schulhort bis 17:00 Uhr betreut werden kann und der Betreuung im Hort keine individuellen Umstände entgegenstehen (> [BGH 30.3.2011 – XII ZR 3/09](#)).

Gefördert vom: